



## Ehrenordnung der „Sportfreunde Grißheim 1920 e.V.“

### Vorwort

Der Vereinsvorstand erlässt diese Ehrenordnung, nach welcher im Verein Ehrungen für sportliche Leistungen, Vereinszugehörigkeit im Lebenslauf seiner Mitglieder, ehrenamtliche Tätigkeiten oder Geburtstagsjubiläen vorgenommen werden.

Die Sportfreunde Grißheim 1920 e.V. verleihen nach Maßgabe dieser Ehrenordnung an seine Mitglieder folgende Auszeichnungen:

- a) Urkunden
- b) Vereinsnadel in Silber oder Gold
- c) Ehrenmitgliedschaften
- e) Ehrenvorstandschaften

Ehrungen sollen immer im Rahmen vereinseigener Veranstaltungen (z.B. Generalversammlung, Jahresfeier, Jubiläumsveranstaltungen, etc.) wahrgenommen werden.

Für Ehrungen von Vereinsmitgliedern der Sportfreunde Grißheim ist zur Wahrung des Gleichheitsgrundsatzes diese Ehrenordnung verbindlich.

### 1. Ehrungen für sportliche Leistungen

Erringt eine Mannschaft (Aktive und Jugend) eine Meisterschaft des Südbadischen Fußballverbandes (SBFV) oder gewinnt ein Pokalfinale des SBFV, erhält jeder Spieler dieser Mannschaft eine Urkunde.

### 2. Ehrungen für Vereinsmitgliedschaft und besondere Verdienste

#### Silberne Vereinsnadel

Für wertvolle Leistungen auf dem Gebiet der Vereinsarbeit. Voraussetzung ist eine langjährige, mindestens 15-jährige verdienstvolle Vereinsmitarbeit.

#### Goldene Vereinsnadel

Die Goldene Vereinsnadel kann nur für langjährige und außerordentlich verdienstvolle Mitarbeit im Verein verliehen werden.

Die Goldene Vereinsnadel soll selten verliehen werden; sie stellt eine Auszeichnung für besonders hervorragende und beispielhafte aktive, mindestens 20-jährige Vereinsarbeit dar.

Mit der Vereinsnadel in Silber oder Gold wird auch eine Urkunde verliehen.

Die Kriterien für die Verleihung der Vereinsnadel in Silber oder Gold sowie deren Art und Aussehen legt die Vorstandschaft fest.

Bei der Feststellung der Mitgliedschaft gilt grundsätzlich die ununterbrochene Vereinsmitgliedschaft. Die Mitgliedschaft rechnet vom Eintrittsjahr an.

### **3.3 Ehrenmitgliedschaft**

Nach § 7 der Vereinssatzung erfolgt die Ernennung von Ehrenmitgliedern in der Mitgliederversammlung. Es ist hierzu eine Dreiviertelmehrheit der Erschienenen erforderlich. Die Ehrenmitgliedschaft wird mit einer Urkunde dokumentiert. Ehrenmitglieder zahlen keinen Vereinsbeitrag.

### **3.4 Ehrenvorstand**

Nach § 7 der Vereinssatzung erfolgt die Ernennung von Ehrenvorständen in der Mitgliederversammlung. Es ist hierzu eine Dreiviertelmehrheit der Erschienenen erforderlich. Die Ehrenvorstandschaft wird mit einer Urkunde dokumentiert. Ehrenvorstände zahlen keinen Vereinsbeitrag und sind vom Eintritt bei heimischen Sportveranstaltungen befreit.

Zum Ehrenvorstand des Vereins kann nur ernannt werden, wer verdienstvoll, langjährig und jederzeit vorbildlich im Verein als Vorstand tätig war.

## **3. Allgemeine Bestimmungen für Vereinsehrungen**

- 4.1 Anträge auf Ehrungen nach dieser Ehrenordnung können durch jedes Vereinsmitglied in schriftlicher Form mit Begründung an einen der 1. Vorsitzenden des Vereins gestellt werden.
- 4.2 Ehrungen für besondere Verdienste um den Verein und die Übertragung der Ehrenmitgliedschaft bzw. die Ernennung zum Ehrenvorstand setzen eine gemeinsame Zustimmung der gesamten Vorstandschaft mit einfacher Mehrheit voraus.
- 4.3 Die Vorstandschaft kann darüber hinaus bei den jeweils zuständigen Fachverbänden Ehrungen verdienter Mitglieder beantragen.

## **4. Geburtstage**

Alle Mitglieder des Vereins erhalten ab dem 60. Geburtstag an allen weiteren Geburtstagen in 5 Jahresschritten (65, 70, 75, 80 etc.) ein Präsent des Vereins. Auf Wunsch des zu Ehrenden kann auch ein Präsent nach Wünschen des zu Ehrenden im entsprechenden Kostenrahmen überreicht werden. Eine Barauszahlung des Geschenkwertes erfolgt nicht.

## **5. Todesfälle**

Verstorbenen Vereinsmitgliedern soll die letzte Ehre durch ein Geleit und ein Gebinde zuteilwerden. Desweitern wird beim nächstmöglichen Heimspieltag der Aktiven Mannschaft in Trauerflor für die verstorbene Person gespielt.

## **6. Inkrafttreten**

Diese Ehrenordnung tritt am 24.10.2025 in Kraft.